

Fachbereich/Eigenbetrieb Finanzen

Verfasser/in Claudia Keil
Vorlage Nr. 210/2022

Vorlage Nr. 210/2022 **Datum** 12. Oktober 2022

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	17.11.2022	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	24.11.2022	

Betreff:

Neuberechnung des kalkulatorischen Zinssatzes

Anlagen:

Keine

Beschlussvorschlag:

Der kalkulatorische Zinssatz des Anlagevermögens wird ab dem Haushaltsjahr 2023 auf 0,55 % festgelegt.

Persor	relle A	uswirk	ungen:
1 61361		143 VV II IX	uligell.

Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Nach § 14 Abs. 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz für Baden-Württemberg gehört die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals, neben den Abschreibungen, zu den nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Gebührenbemessung.

Der kalkulatorische Zinssatz wurde zuletzt 2021 auf 0,75 % festgelegt. Da der Zinssatz in Abhängigkeit vom Zinsniveau am Kapitalmarkt kalkuliert wird, ist eine regelmäßige Anpassung erforderlich.

Die Neuberechnung des langfristigen durchschnittlichen Mischzinssatzes der Stadt Lörrach ergibt einen Wert von 0,55 %.

Berechnungsgrundlage des Mischzinssatzes sind einerseits die tatsächlichen Zinszahlungen für städtische Darlehen (ohne zinsverbilligte Darlehen) und andererseits die Zinsentwicklung von festverzinslichen Wertpapieren (Bericht Bundesbank). Der errechnete langfristige Mischzinssatz ergibt sich aus dem Durchschnitt der letzten zehn Jahre. Diese Berechnung wird vom Innenministerium in der Leitlinie zur Kommunalen Kostenrechnung in Baden-Württemberg als einheitliches Berechnungsmuster empfohlen.

Die Verwaltung schlägt vor, den kalkulatorischen Zinssatz ab 2023 auf 0,55 % zu senken

Peter Kleinmagd Fachbereichsleiter